

Kurzgutachten

Wahlrechtsausschluss von 17-Jährigen bei Europawahl verfassungswidrig

Der Ausschluss von Personen unter 18 Jahren von den Wahlen zum Europäischen Parlament gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Europawahlgesetz (EuWG) ist jedenfalls verfassungswidrig, soweit er sich auf 17-Jährige Personen bezieht.

I. Allgemeines Wahlrecht

1. Europarechtlich ist das politische Grundrecht der Wahl bei den Wahlen zum Europäischen Parlament an kein Mindestalter geknüpft. Art. 39 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GR-Charta) legt lediglich fest, dass die Mitglieder des Europäischen Parlaments u.a. in allgemeiner Wahl gewählt werden. Dies entspricht Art. 14 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Art. 223 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Auch der Beschluss und Akt zur Einführung allgemeiner und unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (Direktwahlakt) sieht in Art. 1 Abs. 1 u.a. nur die Allgemeinheit der Wahl vor. Ebenso enthält die Richtlinie 93/109/EG kein Mindestwahlalter. Die in diesen Vorschriften statuierte Allgemeinheit der Wahl gilt somit uneingeschränkt. Es besteht keine an ein Mindestalter gebundene europarechtliche Schranke.¹

Allerdings dürfen die Mitgliedstaaten der EU gem. Art. 8 Satz 1 Direktwahlakt das Wahlverfahren in den Grenzen der europarechtlichen Vorgaben bestimmen. Dies bedeutet, dass der deutsche Gesetzgeber aufgrund Europarechts nicht daran gehindert ist, ein Mindestwahlalter bei den Europawahlen einzuführen.²

2. Für die Wahl der deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments gilt Art. 3 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Gebot formaler Wahlrechtsgleichheit. Dies sichert die vom Demokratieprinzip vorausgesetzte Egalität der Bürger.³ Dies beinhaltet die Allgemeinheit der Wahl als Spezialfall der

¹ Vgl. Morlok, in: Dreier, GG, Bd. 2, 3. Aufl., 2015, Art. 38 Rn. 23 f.

² Zu einer Übersicht der Mindestaltersgrenzen bei den Europawahlen in den verschiedenen EU-Ländern s. Zicht, Europawahlrecht, 10.3.2019, <https://www.wahlrecht.de/ausland/europa.htm> (25.3.2019).

³ Vgl. BVerfG, Urt. v. 9.11.2011 - 2 BvC 4, 6, 8/10 - Rn. 78, https://www.bundesverfassungsgericht.de/e/cs20111109_2bvc000410.html (31.3.2019); Urt. v. 26.2.2014 - 2 BvE 2/13 u.a., 2 BvR 2220/13 u.a. - Rn. 46, https://www.bundesverfassungsgericht75.de/e/es20140226_2bve000213.html (31.3.2019).

Gleichheit der Wahl.⁴ Im Gegensatz zu Art. 38 Abs. 2 Grundgesetz (GG) im Hinblick auf die Bundestagswahlen und den Verfassungsbestimmungen in 12 Bundesländern im Hinblick auf die Landtagswahlen ist das politische Grundrecht der Wahlrechtsgleichheit bzw. Allgemeinheit der Wahl bei den Wahlen zum Europäischen Parlament bundesverfassungsrechtlich an kein Mindestalter geknüpft.⁵ Art. 3 Abs. 1 GG sieht ein solches Alter nicht vor. Es besteht insoweit keine an ein Mindestalter gebundene verfassungsrechtliche Schranke. Denn Art. 38 Abs. 2 GG betrifft nur die Bundestagswahlen.

II. Eingriff

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 EuWG schließt Personen unter 18 Jahren von den Europawahlen aus. Er stellt damit einen Eingriff in den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl bei Europawahlen gem. Art. 3 Abs. 1 GG dar.

III. Rechtfertigung

Dieser Eingriff könnte gerechtfertigt sein, wenn er sich auf den Schutz eines der Allgemeinheit der Wahl gleichgewichtigen Verfassungsguts richtet.

1. Zu den Gründen, die geeignet sind, Einschränkungen der Allgemeinheit der Wahl und mithin Differenzierungen zwischen den Wahlberechtigten zu legitimieren, zählt das mit demokratischen Wahlen verfolgte Ziel der Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes. Dazu gehört die Sicherung der Kommunikationsfunktion der Wahl. Dem liegt zugrunde, dass Demokratie, soll sie sich nicht in einem rein formalen Zurechnungsprinzip erschöpfen, freie und offene Kommunikation zwischen Regierenden und Regierten voraussetzt. Ein Ausschluss vom aktiven Wahlrecht kann daher verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein, wenn bei einer bestimmten Personengruppe davon auszugehen ist, dass die Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Maße besteht.⁶

Die Festlegung eines Mindestwahlalters verfolgt diesen Zweck. Das Mindestalter soll den erforderlichen Grad an Reife und Vernunft für die Wahlen sicherstellen.⁷

2. Die Rechtfertigung der Einschränkung der Allgemeinheit der Wahl setzt voraus, dass die differenzierende Regelung zur Verfolgung des angestrebten Zweckes geeignet und erforderlich ist.⁸

a) § 6 Abs. 1 Nr. 1 EuWG ist zur Erreichung dieses Zweckes nur dann geeignet, falls die Regelung eine Personengruppe betrifft, bei der die Möglichkeit zur Teilnahme am demokratischen Kommunikationsprozess nicht in hinreichendem Umfang besteht. Diese Möglichkeit ist – jedenfalls bei der Personengruppe der 17-Jährigen – jedoch gegeben: Diese haben die zur Teilnahme am demokratischen Kommunikationsprozess notwendige Vernunft und Reife. Dies ergibt sich aus Folgendem:

aa) Die 17-Jährigen haben in der Regel den Realschulabschluss absolviert bzw. befinden sich nach Ablegen des Hauptschulabschlusses in einer Berufsausbildung bzw. besuchen gymnasiale Oberstufen. Die

⁴ Vgl. *Pieroth*, in: *Jarass/Pieroth*, GG, 15. Aufl., 2018, Art. 38 Rn. 5 im Hinblick auf Art. 38 GG.

⁵ Die vier Bundesländer ohne verfassungsrechtliche Vorgabe eines Mindestwahlalters sind: Bremen, Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BremLV; Hamburg, Art. 6 Abs. 2, 4 HamblV; Mecklenburg-Vorpommern, Art. 20 Abs. 2 Satz 2 LV M-V; Schleswig-Holstein, Art. 3 Abs. 1, 4, Art. 10 Abs. 2 SH-LV.

⁶ BVerfG, Beschluss v. 29.1.2019 - 2 BvC 62/14 - Rn. 44 f. m.w.N, https://www.bundesverfassungsgericht.de/e/cs20190129_2bvc006214.html (31.3.2019).

⁷ *Strelen*, in: *Schreiber*, Bundeswahlgesetz, 10. Aufl., 2017, § 12 Rn. 9, 4.

⁸ BVerfG, Beschluss v. 29.1.2019 - 2 BvC 62/14 - Rn. 46 m.w.N.

allgemeinbildenden Schulen haben das Ziel, den Schülern umfassende Bildung, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Haltungen zu vermitteln, die für ein selbstverantwortliches Leben notwendig sind.⁹ Insbesondere ist es Lernziel, die Schüler zu befähigen, soziale und politische Mitverantwortung zu übernehmen.¹⁰ Es ist deshalb davon auszugehen, dass jedenfalls 17-Jährige über die notwendige Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügen, um als Staatsbürger verantwortlich an der Wahl teilzunehmen.

bb) Die vom Gesetzgeber angenommen mangelnde politische Reife der 17-Jährigen wird durch die empirischen Daten nicht gestützt. Die Grenze von 18 Jahren ist willkürlich.¹¹ Denn „(d)ie kognitive Entwicklungsforschung zeigt, dass in der Altersspanne zwischen 12 und 14 Jahren bei fast allen Jugendlichen ein intellektueller Entwicklungsschub stattfindet, der sie dazu befähigt, abstrakt, hypothetisch und logisch zu denken. Parallel hierzu steigt in dieser Altersspanne auch die Fähigkeit an, sozial, ethisch und politisch zu denken und entsprechende Urteile abzugeben. (...) Regeln und Werte können nach dem 14. Lebensjahr unabhängig von eigenen Interessen wahrgenommen und umgesetzt, die Intentionen der Handlungen anderer können erkannt und berücksichtigt, komplexe Zusammenhänge intellektuell verstanden werden.“¹² Gilt dies für 14-Jährige, ist dies bei 17-Jährigen erst Recht und mit sehr großer Sicherheit gegeben.¹³

cc) Auch sonst geht die Rechtsordnung davon aus, dass Jugendliche hinreichend reif sind, Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen und – auch extrem schwerwiegende – Konsequenzen ihres Handelns zu tragen. Dies zeigt sich insbesondere an der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die gem. § 19 Strafgesetzbuch (StGB), § 1 Abs. 1, 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG) im Grundsatz bereits ab 14 Jahren gegeben sein kann. In der Praxis gehen die in der Jugendstrafrechtspflege hauptamtlich Tätigen (Richter, Staatsanwälte, Jugendgerichtshelfer, Strafverteidiger) davon aus, dass zwischen ca. 80 % und fast 100 % der 17-Jährigen ausreichend einsichts- und steuerungsfähig sind.¹⁴ Die Verantwortlichkeit Jugendlicher wird nur äußerst selten verneint.¹⁵

dd) Dass die zivilrechtliche formale Volljährigkeit erst mit 18 eintritt, § 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), spricht nicht dagegen, dass bei 17-Jährigen ganz überwiegend von hinreichender Einsichts- und Urteilsfähigkeit auszugehen ist. Denn die zivilrechtliche Konstruktion der beschränkten Geschäftsfähigkeit, die gem. §§ 106 ff. BGB bereits mit 7 Jahren einsetzt und unterschiedslos auch noch für 17-

⁹ Vgl. z.B. zu Mecklenburg-Vorpommern Art. 15 Abs. 4 LV M-V, § 2 Abs. 1, 2, § 3 SchulG M-V; Bremen Art. 26 Nr. 1 BremLV, § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 3 BremSchG; Bayern Art. 131 BayLV, Art. 1, 2 BayEUG.

¹⁰ Vgl. z.B. zu Mecklenburg-Vorpommern § 2 Abs. 2, § 3 Nr. 4 SchulG M-V; Bremen § 5 Abs. 2 Nr. 1 BremSchG; Bayern Art. 2 Unterabs. 7 BayEUG.

¹¹ Hoffmann-Lange/de Rijke, Die Entwicklung politischer Kompetenzen und Präferenzen im Jugendalter: Ein empirischer Beitrag zur Diskussion um die Herabsetzung des Wahlalters auf 16 Jahre, in: von Alemann/Morlok/Godewerth (Hrsg.), Jugend und Politik, 2006, S. 73.

¹² Hurrelmann, Für die Herabsetzung des Wahlalters, in: Palentien/Hurrelmann (Hrsg.), Jugend und Politik, 2. Aufl., 1998, S. 287 f.

¹³ Soweit ersichtlich, hat kein in parlamentarischen Anhörungen zur Absenkung des Wahlalters gehörter entwicklungspsychologischer oder vergleichbarer Sachverständiger die Auffassung vertreten, die Jugendlichen hätten die notwendige Urteilskraft nicht. Soweit in der juristischen Literatur behauptet wird, die notwendige Reife setze erst mit 18 Jahren ein, werden dafür keine wissenschaftlichen Nachweise angeführt. Vgl. VGH Mannheim Ur. v. 21.7.2017 – 1 S 1240/16 - Rn. 37, http://rbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&GerichtAuswahl=VGH+Baden-W%FCrttemberg&Art=en&Datum=2017-7&nr=22612&pos=4&anz=26 (31.3.2019).

¹⁴ Köhnken/Bliesener/Ostendorf, Zwischenbericht an die Deutsche Forschungsgemeinschaft für das Projekt Verantwortlichkeit jugendlicher Straftäter nach § 3 JGG, April 2010, S. 32 f., http://entwpaed.psychologie.uni-kiel.de/tl_files/bliesener/Materialien/Zwischenbericht_%C2%A73.pdf, 17.3.2019.

¹⁵ Ebenda, S. 24.

Jährige gilt, sagt nichts über die tatsächlich anzunehmende Verstandesreife bei 17-Jährigen aus. Sie ist lediglich ein Schutzsystem für diejenigen, die auch noch ein Jahr vor Erreichen der formalen Volljährigkeit keine ausreichende Reife besitzen und daher vor sich selbst geschützt werden müssen. Deshalb verhindert die beschränkte Geschäftsfähigkeit auch nicht die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften endgültig, sondern macht sie lediglich von der Zustimmung der Eltern abhängig. Diese sind jedoch gem. § 1626 Abs. 2 BGB verpflichtet, die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Jugendlichen zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen und dementsprechend mit dem Jugendlichen Einvernehmen anzustreben.

b) Der Ausschluss der 17-Jährigen vom Wahlrecht ist also nicht geeignet, den notwendigen Grad an Reife und Vernunft sicher zu stellen. Denn diese besitzen die notwendige Reife und Vernunft. Damit ist der Ausschluss auch nicht erforderlich.

3. Der Ausschluss könnte jedoch aufgrund einer Typisierung gerechtfertigt sein.

a) Der Ausschluss der 17-Jährigen wäre zulässig, wenn sich dieser im Rahmen einer erlaubten Typisierung bewegt. Denn der Gesetzgeber ist berechtigt, die Durchführbarkeit der Masseveranstaltung Wahl durch verallgemeinernde Regelungen sicherzustellen, die nicht allen Besonderheiten Rechnung tragen müssen. Insoweit können grundsätzlich auch Praktikabilitätserwägungen Berücksichtigung finden.¹⁶ Der Gesetzgeber strebt mit dem Wahlrechtsausschluss der 0 bis 17-Jährigen an, den erforderlichen Grad an Reife und Vernunft sicher zu stellen. Dieses Ziel wird zweifellos erreicht, soweit sehr junge Kinder damit ausgeschlossen werden.

b) Die Vorteile der Typisierung müssen jedoch im rechten Verhältnis zu der mit ihr notwendig verbundenen Ungleichheit stehen. Voraussetzung hierfür ist, dass die durch die Typisierung eintretenden Härten und Ungerechtigkeiten nur unter Schwierigkeiten vermeidbar sind, lediglich eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen betreffen und das Ausmaß der Ungleichbehandlung gering ist.¹⁷ Die Typisierung, wonach generell alle nicht Volljährigen von der Wahl ausgeschlossen werden, wird zumindest zwei dieser Anforderungen nicht gerecht. Dies gilt jedenfalls für die 17-Jährigen.

aa) Eine Typisierung macht die Einbeziehung der 17-Jährigen nicht notwendig. Die Einbeziehung ist ohne jede Schwierigkeiten vermeidbar. Das Wahlalter muss lediglich auf 17 Jahre herabgesetzt werden.

bb) Der Eingriff in den Gleichheitssatz bzw. die Allgemeinheit der Wahl ist auch nicht nur geringfügig. Denn das Wahlrecht ist das vornehmste Recht des Bürgers im demokratischen Staat.¹⁸ Zwar umfasst der Ausschluss nur ein Jahr. Dies macht den Eingriff jedoch nicht geringfügig. Denn jede Wahl hat massive Auswirkungen auf das politische Leben und damit auf jeden Einzelnen.

c) Der Ausschluss der 17-Jährigen lässt sich also nicht mit einer Typisierung rechtfertigen.

¹⁶ Vgl. BVerfG, Beschluss v. 29.1.2019 - 2 BvC 62/14 - Rn. 105 m.w.N.

¹⁷ BVerfG, Beschluss v. 29.1.2019 - 2 BvC 62/14 - Rn. 105 m.w.N.

¹⁸ Vgl. BVerfG, Beschluss v. 29.1.2019 - 2 BvC 62/14 - Rn. 106 m.w.N.

4. Ungleichbehandlung mit Volljährigen ohne Einsichts- und Urteilsfähigkeit

Die Ausführungen unter III. 2., 3. führen bereits für sich betrachtet zur Verfassungswidrigkeit des Ausschlusses der 17-Jährigen vom Wahlrecht zum Europäischen Parlament. Hinzu kommt, dass die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und die Reaktion des Bundestages darauf dazu führen, dass alle Volljährigen, welche die für die Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen notwendige Einsichts- und Urteilsfähigkeit nicht haben, das Wahlrecht zum Europäischen Parlament behalten und der entsprechende Wahlrechtsausschluss aus dem Europawahlgesetz gestrichen wird. Wenn jedoch alle volljährigen Personen ohne Einsichts- und Urteilsfähigkeit das Wahlrecht haben, muss dies erst Recht für Personen gelten, welche über die hinreichende Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügen.

a) Das BVerfG hat mit Beschluss v. 29.1.2019, 2 BvC 62/14, entschieden, dass der Ausschluss rechtlich vollbetreuter volljähriger Personen gegen die Allgemeinheit der Wahl verstößt, da alle Personen, die sich in derselben Lage des Unvermögens befinden, alle ihre Angelegenheiten zu besorgen, bei denen jedoch kein rechtlicher Betreuer bestellt wird, das Wahlrecht behalten.¹⁹ Die Parlamente haben zwei Möglichkeiten, auf diese Entscheidung zu reagieren. Zum einen können sie versuchen, die nicht einsichts- und urteilsfähigen Volljährigen aufgrund eines neu einzuführenden Verfahrens festzustellen und vom Wahlrecht auszuschließen. Zum anderen können sie allen einsichts- und urteilsunfähigen Volljährigen das Wahlrecht belassen und entsprechende Wahlrechtsausschlüsse aus den Wahlgesetzen streichen. Im Bund – wie auch sonst überall – wird der zweite Weg beschritten. Die Regierungskoalition und Oppositionsparteien haben entsprechende Anträge in den Bundestag eingebracht.²⁰

b) In Deutschland leben ca. 1,42 Mio. demenzkranke deutsche Staatsbürger. Es ist deshalb davon auszugehen, dass ca. 426.000 volljährige Deutsche eine schwere Demenz haben.²¹ Im Stadium der schweren Demenz sind die Menschen „in keiner Weise mehr zur Bewältigung auch der einfachsten alltäglichen Anforderungen in der Lage“. Die kognitiven Fähigkeiten sind „fast erloschen“. ²² Dazu kommen noch ca. 568.000 Menschen mit einer mittelschweren Demenz,²³ bei denen sich viele auch schon im Zustand der Einsichts- und Urteilsunfähigkeit befinden dürften. Es ist deshalb realistisch anzunehmen, dass in Deutschland ca. 500.000 und mehr volljährige einsichts- und urteilsunfähige Wahlberechtigte leben. Haben jedoch 500.000 und mehr Einsichts- und Urteilsunfähige das Wahlrecht, ist erst recht

¹⁹ Vgl. BVerfG, Beschluss v. 29.1.2019 - 2 BvC 62/14 - Rn. 102 f.

²⁰ Vgl. Antrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD, BT-Drs. 19/8261, und Gesetzentwürfe der Grünen und der Linken, BT-Drs. 19/4568, bzw. der FDP, BT-Drs. 19/3171.

²¹ In Deutschland leben mehr als 1,6 Mio. Demenzkranke (2016), vgl. Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V., Selbsthilfe Demenz, Informationsblatt 1, Die Häufigkeit von Demenzerkrankungen, S. 1 f., https://www.deutsche-alzheimer.de/fileadmin/alz/pdf/factsheets/infoblatt1_haeufigkeit_demenzerkrankungen_dalzg.pdf, 18.3.2017). Geht man davon aus, dass diese so gut wie alle volljährig sind und zieht man davon die Ausländer ab (bei einem Ausländeranteil von 11,2 % 2016 sind dies ca. 180.000, vgl. Statistisches Jahrbuch 2018, https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Jahrbuch/statistisches-jahrbuch-2018-dl.pdf?__blob=publicationFile&v=5, S. 26, 30.3.2019), sind dies ca. 1,42 Mio. wahlberechtigte deutsche Staatsbürger. Die Demenzkranken durchlaufen die drei Stadien der leichten, mittelschweren und schweren Demenz. Die Erkrankungsstadien stehen durchschnittlich in einem Verhältnis von 3:4:3, vgl. Weyerer, Altersdemenz, Gesundheitsberichterstattung des Bundes, Heft 28, 2005, hrsgg. vom RKI, S. 11. Dies bedeutet, dass in Deutschland ca. 426.000 Wähler schwer demenz und ca. 568.000 mittelschwer demenz sind.

²² Weyerer, (Fn. 21), S. 9, 16; vgl. auch Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V. (Fn. 21), S. 21.

²³ Vgl. Fn. 21.

*Prof. Dr. Hermann K. Heußner, Hochschule Osnabrück
Prof. Dr. Arne Pautsch, Hochschule Ludwigsburg*

allen Einsichts- und Urteilsfähigen das Wahlrecht zu belassen. Dies sind in Deutschland jedenfalls die ca. 530.000 17-Jährigen (2016).²⁴

IV. Ergebnis

Der Ausschluss der 17-Jährigen vom Wahlrecht zum Europäischen Parlament ist nicht zu rechtfertigen. Er ist verfassungswidrig. Der Bundestag ist deshalb verpflichtet, § 6 Abs. 1 Nr. 1 EuWG zügig zu ändern. Kommt der Bundestag dieser Pflicht nicht nach, ist allen vom Wahlrechtsausschluss betroffenen Jugendlichen zu empfehlen, die erforderlichen rechtlichen Schritte einzuleiten. Ob Dies bereits für die Europawahl am 26.5.2019 gilt, ist zu klären.²⁵

Die Ausführungen dieses Gutachtens schließen nicht aus, dass von Verfassungswegen auch der Ausschluss der 16-Jährigen oder noch jüngerer Jahrgänge verfassungswidrig ist. Dies bleibt jedoch einer gesonderten Begutachtung vorbehalten.

Osnabrück/Ludwigsburg, den 31.3.2019

*Prof. Dr. Hermann Heußner
Prof. Dr. Arne Pautsch*

²⁴ 2016 lebten in Deutschland ca. 2.421.694 15-18-Jährige (Statistisches Jahrbuch 2018, https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Jahrbuch/statistisches-jahrbuch-2018-dl.pdf?__blob=publicationFile&v=5, S. 32, 30.3.2019). Geht man überschlägig davon aus, dass jeder Jahrgang gleich stark ist, bedeutet dies, dass 605.423 17-Jährige in Deutschland leben. Geht man weiter davon aus, dass der Ausländeranteil bei 11,2 % lag (2016), vgl. Fn. 21, also 67.807 17-Jährige ausmachten, leben in Deutschland 537.615 17-Jährige Deutsche.

²⁵ Im Hinblick auf das Wahlrecht der Vollbetreuten ist dies strittig, vgl. Antrag auf einstweilige Anordnung der Grünen, Linken und FDP beim BVerfG v. 19.3.2019, https://www.gruene-bundestag.de/fileadmin/media/gruenebundestag_de/themen_az/behindertenpolitik/Wahlrecht_Einstweilige_Anordnung_Bundesverfassungsgericht.pdf (31.3.2019).